

Nr. 33. Gesetz,

Pensionserhöhungen für frühere Civilstaatsdiener und die Hinterlassenen derselben betreffend;

vom 16. April 1892.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1. Denjenigen früheren Civilstaatsdienern, welche am 1. Januar 1892 in Pension gestanden haben, werden von diesem Zeitpunkte an die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 169 flg.), des Gesetzes vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 103), des Gesetzes vom 15. Juni 1874, Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 69) und des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 239 flg.) ausgesetzt, aus der Staatsklasse zu zahlenden Pensionen, je nachdem dieselben mit Einschluss etwa bewilligter Zuschläge

- a) bis mit 1500 .# oder
- b) mehr als 1500 .# bis mit 3000 .# oder
- c) mehr als 3000 .#

betragen, vorbehältlich der aus § 4 sich ergebenden Beschränkung, im Falle

- unter a um 12, s Procent,
- unter b um 10 Procent,
- unter c um 7, s Procent

erhöht.

§ 2. Den Wittwen und Kindern derjenigen Civilstaatsdiener, die entweder vor dem 1. Januar 1892 verstorben sind, oder am 1. Januar 1892 zwar noch gelebt, aber an diesem Tage schon in Pension gestanden haben und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verblieben sind, sind die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, des Gesetzes vom 9. April 1872, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 91 flg.) und des Gesetzes vom 15. Juni 1874, Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen betreffend, aus-